

# Benutzungsordnung der Mediathek Willstätt

## § 1

### Allgemeines

Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Willstätt. Sie dient ihren Bürgern zur allgemeinen Information und Bildung, zur Leseförderung, zur Orientierung in der Medienvielfalt sowie zur Freizeitgestaltung. Dazu stellt sie Bücher, Zeitschriften, elektronische Medien und Spiele zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

## § 2

### Benutzung

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Willstätt ist berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Mediathek zu benutzen.
- (2) Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
- (3) Mit Betreten der Mediathek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (4) Jeder Benutzer ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (5) Die Mediathek hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände bzw. für einzelne Dienstleistungen besondere Bestimmungen erlassen.
- (6) Die Benutzung der Mediathek ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (7) Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnis- bzw. Mahngebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarifordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 3

### Hausordnung

- (1) In den Räumen der Mediathek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.
- (2) Eltern oder Betreuungspersonen haben auf ihre Kinder zu achten und haften für sie.
- (3) Rauchen ist nicht gestattet, ebenso Essen und Trinken.
- (4) Die Leitung der Mediathek oder deren Vertretung kann das Hausrecht ausüben. Alle Anordnungen und Weisungen des Mediathek-Teams sind zu befolgen.

## § 4

### Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist die persönliche Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressennachweis erforderlich. Durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen erkennt der Neukunde die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr kann noch kein eigener Benutzerausweis ausgestellt werden.
- (3) Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungs- und Entgelttarifordnung zur Kenntnis zu nehmen und haftet damit im Schadensfall.
- (4) Kollektive Benutzer (z.B. Firmen, Institutionen, Schulen, Kindergärten) benötigen die Anmeldung durch eine verantwortliche Person.

## § 5

### Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis (Mediathek-Ausweis) ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Mediathek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Mediathek mitzuteilen.
- (3) Gegen Gebühr kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Mediathek-Ausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

## **§ 6** **Ausleihe / Verlängerung / Vorbestellung**

- (1) Gegen Vorlage des Mediathek-Ausweises können Bücher und andere Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen, für Zeitschriften und die anderen Medien zwei Wochen. In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden. Der Entleiher ist für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich.
- (4) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Über die Anzahl wird ggf. durch Aushang in der Mediathek informiert.
- (5) Die Leihfrist kann vor Fristablauf schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Die Ausleihe von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

## **§ 7** **Verspätete Rückgabe**

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Bei schriftlicher Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr fällig.
- (2) Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 8** **Behandlung der Medien / Haftung**

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Personal der Mediathek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Entstandene Schäden an Medien sind zu begleichen und Verluste zu ersetzen. Dabei wird der Wiederbeschaffungswert erhoben sowie zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt. Der Benutzer kann die Medien auch selbst beschaffen.

## **§ 9** **Öffnungszeiten**

- (1) Die jeweiligen Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Sie sind auch dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Willstätt zu entnehmen.
- (2) Während der Schulferien bleibt die Mediathek normalerweise geschlossen.

## **§ 10** **Ausschluss**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen des Mediathek-Personals nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung der Mediathek Willstätt tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen für die Gemeindebücherei Willstätt außer Kraft gesetzt.

Willstätt, den 28.06.2011

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Willstätt



Marco Steffens